

**Entgeltordnung der Stadt Chemnitz
für die Nutzung von Marktplätzen, des Festplatzes und
der markttechnischen Anlagen**

Redaktioneller Stand: Oktober 2006

Inhalt

- I Geltungsbereich
- II Berechnung des Entgeltes
- III Erhebung des Entgeltes
- IV In-Kraft-Treten

Anlage: Tarifverzeichnis

Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Nutzung von Marktflächen, des Festplatzes und der markttechnischen Anlagen

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat in seiner Sitzung am 22. September 2004 mit Beschluss-Nr. B-247/2004 die folgende Entgeltordnung beschlossen:

I Geltungsbereich

(1) Die Entgeltordnung gilt für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Chemnitz, des Volksfestplatzes Hartmannstraße und markttechnischer Anlagen durch Fremdveranstalter.

(2) Für die Vermietung von Gesamt- und Teilflächen sowie die Nutzung von markttechnischen Anlagen, die sich in Verwaltung des Marktwesens befinden, werden Entgelte nach der Maßgabe dieser Entgeltordnung und des nachstehenden Tarifverzeichnisses erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Tarifverzeichnis, welches Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

(3) Werden Marktflächen für Veranstaltungen genutzt, die nach dem Versammlungsrecht festgesetzt sind, entfällt dafür das Mietentgelt nach dieser Ordnung. Für die Nutzung der markttechnischen Anlagen sind die entsprechenden Entgelte zu entrichten.

(4) Marktflächen sind der Markt, der Neumarkt, der Jakobikirchplatz, die Innere Klosterstraße bis Börnichsgasse und der Rosenhof.

II Berechnung des Entgeltes

Wird der Platz als Gesamtfläche vermietet, richtet sich das Entgelt nach der Nutzungsdauer. Werden Teilflächen genutzt, erfolgt die Berechnung nach vollen m² und der entsprechenden Nutzungsdauer.

III Erhebung des Entgeltes

(1) Die Fälligkeit zur Entrichtung des Entgeltes wird im Platzüberlassungsvertrag festgeschrieben.

(2) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung des Entgeltes.

(3) Nutzt ein Veranstalter mehr Fläche als im Platzüberlassungsvertrag bezeichnet, erfolgt eine Nachberechnung.

72.120

IV In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft, gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Platzüberlassung von Marktflächen und Festplatz vom 14. September 2000 (Beschluss der Stadtratssitzung vom 13. September 2000) außer Kraft.

gez. Dr. Peter Seifert
Oberbürgermeister

Anlage

Tarifverzeichnis

zur Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Nutzung von Marktplätzen, des Festplatzes und der markttechnischen Anlagen

Die nachfolgenden Entgelte sind Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten. Nettoentgelt und Umsatzsteuer bilden das Gesamtentgelt.

1 Platzüberlassung von Marktplätzen sowie der markttechnischen Anlagen an Fremdnutzer

- 1.1 Vermietung von Einzelflächen 2,00 – 5,00 EUR/m²/Tag - Mindestentgelt 25,00 EUR/Tag
- 1.2 Vermietung von Marktplätzen als Gesamtgröße/Tag
 Markt 500,00 – 1.000,00 EUR
 Neumarkt 300,00 – 500,00 EUR
 Rosenhof, Jakobikirchplatz, Innere Klosterstraße je 150,00 – 250,00 EUR
- 1.3 Stromanschluss
- 1.3.1 Miete eines Elektranten bei eintägiger
 Nutzung incl. Stromverbrauch – 100 kWh. 30,00 EUR/Tag/Elektrent
 Wird mehr Strom verbraucht, wird dieser kostendeckend in Rechnung gestellt.
- 1.3.2 Miete für mehrere Elektranten und bei mehrtägiger
 Nutzung zzgl. Stromverbrauch 10,00 EUR/Tag/Elektrent - Mindestentgelt 30,00 EUR
- 1.4 Wasseranschluss incl. Verbrauch pro Anschluss (Leitungsabgang) 10,00 EUR/Tag

2 Platzüberlassung des Festplatzes Hartmannstraße an Zirkusunternehmen und Fremdveranstalter

- 2.1 Zirkusgastspiele
 Auf- und Abbau 25,00 EUR/Tag
 Spieltag 260,00 EUR/Tag
- 2.2 Vermietung des Platzes als Gesamtgröße
 Auf- und Abbau 60,00 EUR/Tag
 Veranstaltung 400,00 – 2.500,00 EUR/Tag
- 2.4 Vermietung von Einzelflächen 0,50-5,00 EUR/m²/Tag – Mindestentgelt 25,00 EUR/Tag

72.120

- 2.5 Strom
Die Stromzählermiete und der Stromverbrauch werden kostendeckend in Rechnung gestellt.
- 2.6 Wasser
Die Wasserzählermiete und der Wasserverbrauch werden kostendeckend in Rechnung gestellt.

Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Nutzung von Marktflächen, des Festplatzes und der markttechnischen Anlagen

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Entgeltordng.	16.02.94	02.03.94	21.04.94	17.02.94	Nr. 07/94	16.
Entgeltordng.	13.09.00	14.09.00	20.09.00	21.09.00	Nr. 38/00	21.
Entgeltordng.	22.09.04	29.09.04	06.10.04	07.10.04	Nr. 40/04	50.
1. Änderung	11.10.06	17.10.06	25.10.06	01.01.07	Nr. 43/06	69.